

# Fachschule für Organisation und Führung

## Vertrag

zwischen der Kolping Bildung Nordwürttemberg gGmbH (ein Unternehmen des Kolping-Bildungswerks Württemberg e.V., Kronprinzstraße 28, 70173 Stuttgart, vertreten durch das für den Lehrgang zuständige Bildungszentrum in Stuttgart, Olgastraße 86, 70180 Stuttgart

und

Herrn/Frau .....

wohnhaft in .....

über die Teilnahme an der Weiterbildung

- zum Fachwirt für Organisation und Führung - Schwerpunkt Sozialwesen
- zur Fachwirtin für Organisation und Führung - Schwerpunkt Sozialwesen.
- 

### § 1 Dauer der Ausbildung

1. Die Ausbildung findet von                    bis                    über einen Zeitraum von 4 Semestern (2 Schuljahren) statt.
2. Der Bildungsträger ist berechtigt, die Ausbildung vor Beginn abzusagen oder zu verschieben, wenn die anfänglich notwendige Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird. Bereits vor Beginn der Ausbildung geleistete Zahlungen werden in diesem Fall vom Bildungsträger zurückerstattet.
3. Die unterrichtsfreie Zeit orientiert sich an der Ferienordnung des Landes Baden-Württemberg. Die Ferienregelung ist dem Stundenplan zu entnehmen.

### § 2 Gebühren

Die Gebühren werden durch Überweisung (BW-Bank Stuttgart: IBAN: DE44 6005 0101 0008 6732 95, BIC/SWIFT: SOLADEST600) oder durch Bankeinzug des Bildungsträgers bezahlt. Für den Bankeinzug wird das SEPA-Lastschriftmandat laut beigefügtem Vordruck erteilt.

1. Die Anmeldegebühr beträgt einmalig 50,00 Euro und wird mit der Anmeldung fällig.
2. Die Lehrgangsgebühren betragen monatlich 62,50 Euro, zu zahlen in 24 Raten, beginnend ab dem ersten Monat des ersten Semesters. Die Gesamtkosten belaufen sich somit auf 1.500,00 Euro.

Der/die Schüler/-in stellt sicher, dass die Bezahlung zum 15. (fünfzehnten) eines jeden Monats erfolgt. Ist dies nicht der Fall, fällt für den Verwaltungsaufwand eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 15,00 Euro an.

Die Lehrgangsgebühren sind auch für die unterrichtsfreie Zeit während der Schulferien zu entrichten.

3. Die Prüfungsgebühr beträgt 150,00 Euro für die Abschlussprüfung. Sie ist mit der Anmeldung zur Prüfung im 4. (vierten) Semester zu entrichten. Für die fristgerechte Zahlung ist das Datum

der Gutschrift auf dem Konto des Bildungsträgers entscheidend. Im Falle nicht rechtzeitiger Zahlung kann die Zulassung zur Prüfung verweigert werden.

**Bei Start im September 2022 sind keine Lehrgangs- und Prüfungsgebühren zu zahlen!**

4. Die Lehrgangsgebühren beinhalten nicht die notwendige Fachliteratur und Lernmittel und evtl. nötige Übernachtungs- und Verpflegungskosten.
5. Können aus gewichtigen Gründen die vorgegebenen Termine für die Erbringung der für die Prüfung erforderlichen Leistungsnachweise (Klausuren) nicht wahrgenommen werden und wird deshalb eine Nachklausur notwendig, so entsteht mit der schriftlichen Beantragung der Nachklausur eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30,00 Euro.

### **§ 3 Nebenpflichten der Vertragspartner**

Der/die Schüler:in verpflichtet sich, soweit ihn/sie nicht schwerwiegende Gründe daran hindern, die für die Erlernung des Lehrstoffes erforderliche Zeit aufzuwenden, den im Lehr- und Stoffplan vorgesehenen Unterricht zu besuchen, erhaltene Unterlagen sorgfältig zu bearbeiten sowie die Prüfungen wahrzunehmen. Sollte aus wichtigem Grund die Teilnahme am Unterricht oder an einer Prüfung nicht möglich sein, benachrichtigt der/die Schüler:in unverzüglich die Schule. Die Benachrichtigung hat nach Möglichkeit bereits im Voraus zu erfolgen.

Der/die Schüler:in verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung der Hausordnung der Ausbildungsstätte in der jeweils gültigen Form, die als Aushang einzusehen ist. Der/die Schüler:in haftet für Schäden, die durch eine Verletzung der Hausordnung entstehen sowie für die von ihm/ihr verursachten Beschädigungen an der Einrichtung des Bildungsträgers.

Die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel kann im Rahmen eines Monitoring zur Auskunft gegenüber dem Bildungsträger verpflichten. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei eingehalten.

### **§ 4 Verpflichtungen des Bildungsträgers**

Der Bildungsträger verpflichtet sich, alle Voraussetzungen zum reibungslosen Ablauf des Unterrichts, zur individuellen Überwachung der Lernfortschritte sowie zur Durchführung und Auswertung der Prüfungen zu schaffen. Die Ausbildungsinhalte werden an die jeweils geltende Prüfungsanforderung angepasst. Bei Vermittlung der Berufspraxis orientiert sich der Ausbildungsträger an den neuesten Entwicklungen.

### **§ 5 Zulassung zur Ausbildung**

1. Die Schulleitung entscheidet über die Zulassung zur Ausbildung. Voraussetzung für eine Zulassung zur Ausbildung ist in der Regel ein einschlägiger Berufsabschluss als Fachkraft (Erstkraft) im sozialpädagogischen oder sozialpflegerischen Bereich oder als hauswirtschaftliche Fachkraft in der Altenhilfe oder als Fachkraft in einem Beruf des Gesundheitswesens oder in einem kaufmännischen Beruf oder in der öffentlichen Verwaltung mit einem staatlich anerkannten Abschluss und eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit, die hauptberuflich ausgeübt wurde.

Bewerber mit Fachhochschulreife oder Hochschulreife müssen eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen. Bewerber, die eine mindestens zweijährige einschlägige Berufstätigkeit nachweisen müssen, können diese Zeit bis zur Hälfte während des Besuchs der Fachschule ableisten.

Vor Ausbildungsbeginn überprüft die Schulleitung das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen.

2. Der vorliegende Vertrag ist mit Gegenzeichnung durch den Bildungsträger bzw. die Schulleitung wirksam.
3. Die Ausbildung ist auf eine Schülerzahl von 25 Personen begrenzt. Die Begrenzung erfolgt im Interesse der effizienten Vermittlung der Ausbildungsinhalte. Liegen mehr Anmeldungen als

freie Plätze vor, so erfolgt die Zulassung nach dem zeitlichen Eingang der verbindlichen schriftlichen Anmeldung.

## **§ 6 Prüfungen**

Die Ausbildung endet nach vier Semestern (zwei Schuljahren) mit der Abschlussprüfung vor dem Prüfungsausschuss unter Aufsicht des Regierungspräsidiums Stuttgart. Die Prüfung erfolgt anhand der Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Diese ist diesem Vertrag zugrunde gelegt. Der/die Prüfungsteilnehmer/:in erhält nach bestandener Prüfung das Zeugnis zum/zur Fachwirt:in für Organisation und Führung.

## **§ 7 Rücktrittsrecht**

1. Bis 14 (vierzehn) Tage nach Vertragsabschluss (Datum des Vertrags) und bis 2 (zwei) Wochen vor Ausbildungsbeginn kann der/die Schüler:in vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Bildungsträger durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Im Anschluss gelten die Vorschriften über die Vertragskündigung. Maßgeblich für den fristgerechten Rücktritt ist der Poststempel.
2. Im Falle des Rücktritts seitens Des/der Schüler:in wird die Aufnahmegebühr nicht zurückerstattet.

## **§ 8 Laufzeit des Vertrages und Kündigung**

1. Der Vertrag kann erstmals mit einer Frist von 6 (sechs) Wochen zum Ende der ersten 6 (sechs) Monate der Ausbildung gekündigt werden.
2. Nach Ablauf dieser 6 (sechs) Monate kann der Vertrag mit einer Frist von 4 (vier) Wochen zum Ende eines Semesters gekündigt werden.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform und kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
4. Die Nichtinanspruchnahme einzelner Unterrichtseinheiten berechtigt nicht zu einer Ermäßigung der Gebühren.
5. Der Vertrag endet automatisch nach der Abschlussprüfung, ungeachtet der Teilnahme daran, des Bestehens oder des Nichtbestehens. Das gleiche gilt, wenn die Zwischenprüfung trotz einmaliger Wiederholung nicht bestanden wird.

## **§ 9 Förderung**

Die Wirksamkeit des Vertrages ist nicht von der Gewährung von Fördermitteln von dritter Seite abhängig. Sollte einem/einer Schüler:in die Förderung von dritter Seite versagt werden, berührt dies nicht die vertragliche Beziehung gegenüber dem Kolping-Bildungswerk.

## **§ 10 Ergänzende Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass dann anstelle der unwirksamen Bestimmung die Regelung in Kraft treten soll, die dem gewollten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

### § 11 Zeugnis, Zertifikat

Der/die Schüler:in hat ein Recht auf die Ausstellung eines Zertifikates bzw. Zeugnisses. Dieses wird an den/die Schüler:in übergeben, sofern alle Verbindlichkeiten beglichen sind oder die Begleitung nur deshalb nicht erfolgt, da berechnigte Leistungsverweigerungsrechte geltend gemacht werden.

### § 12 Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

### § 13 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ausbildung durchgeführt wird.

### § 14 Datenerfassung des/der Schülers/in

Mit der Speicherung und Verarbeitung persönlicher Daten im Rahmen der Ausbildung und zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung des Schulbetriebs erklärt der Schüler/die Schülerin sich einverstanden. Der Bildungsträger beachtet die Vorgaben des Datenschutzes.

### § 15 Darstellung der eigenen Person/Werke

- Ich erkläre mich nicht damit einverstanden, dass meine Person darstellende Fotos oder von mir erstellte Werke von der Schule genutzt und veröffentlicht werden können. Dies gilt auch für Darstellungen auf der Homepage der Schule und des Kolping- Bildungswerkes. (Gegebenenfalls bitte ankreuzen)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Teilnehmer:in

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Fachschule für Organisation  
und Führung (Schulleitung)